

# Verordnung über die Reise- und Umzugskostenvergütung der Kirchenbeamten

vom 28. Oktober 1986

KABl. 1987 S. 13

## Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	Verordnung	15. Januar 2016	KABl. 2016 S. 8

Auf Grund von § 55 des Kirchenbeamtengesetzes vom 17. Mai 1984<sup>1</sup> (KABl. S. 66) hat der Rat der Landeskirche die nachstehende Verordnung beschlossen:

### § 1

#### Reisekostenvergütung

Die Gewährung von Reisekostenvergütungen für die Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck richtet sich nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen – Hessisches Reisekostengesetz (HRKG) – vom 27. August 1976 in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup> mit der Maßgabe, dass die §§ 4, 5 Absätze 1 und 2, § 8 Absatz 2, § 11 Absätze 1 und 2 sowie § 12 der Pfarrer-Reisekostenverordnung vom 14. Dezember 1983 (KABl. 1984 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

### § 2

#### Umzugskostenvergütung

Die Gewährung von Umzugskostenvergütungen für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck richtet sich nach dem Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungschädigung für die Beamten und Richter im Lande Hessen – Hessisches Umzugkostengesetz – vom 27. August 1976 in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> jetzt § 8 Absatz 2 KiBeamtG, abgedruckt unter Nr. 471.

<sup>2</sup> Vom Abdruck wurde abgesehen.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates der Landeskirche vom 14. April 1984 (KABl. 1984 S. 85) außer Kraft.